

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1918

16 (3.5.1918) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim



Amliches Verfündigungsblatt

für den
Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Sinsheim a. d. E.

St. 16 Freitag, den 3. Mai 1918

ausgegeben
am 1. Mai

ausgegeben
am 1. Mai

1918

den. Außerdem ist für jede einzelne Lohnhaut der Tag der Uebernahme in die Gerberei, sowie der Name und das Gewerbe des Eigentümers auf dem Freigabeantrag oder einem Anschreiben anzugeben.

2. Lohngerechnungen von beschlagnahmten Kalb- und Fresserfell unter 10 kg Gröngewicht, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen für den Privatbedarf sind seit dem 20. Dezember 1916 nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leder-Zuweisungs-Amtes gestattet.

3. Lohngerechnungen von Korin-, Hasen- und Katzenfellen sind seit dem 1. Juni 1917, Lohngerechnungen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen seit dem 15. Juni 1917 verboten, können jedoch vom Leder-Zuweisungs-Amt in einzelnen Fällen genehmigt werden.

Die Ablieferung beschlagnahmter Felle der Gattungen zu 2 und 3 an eine Gerberei zur Lohngerbung ohne diese Genehmigung ist strafbar.

Bei den von den Eigentümern zu stellenden Anträgen auf Ausnahmehewilligung ist anzugeben, welche dem Verteilungsplan der Kriegsleder-Abriegelungsgesellschaft angeschlossen Gerberei für die Lohngerbung in Frage kommt. Bei Kalb- und Fresserfellen ist außerdem die Gewichtsangabe erforderlich.

Im Auftrage
von Löbshöfel.
Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.
Sinsheim, den 29. April 1918.
Kommunalverband.

Zum Handelsregister A Bd. I wurde heute eingetragen: Zu D. 3. 77 Firma „Helmut Schöck“ in Eichelbrom. Die Firma ist erloschen.

Zu D. 3. 67 Firma „Kalkwerk Neckarbischofsheim Friedrich Schäfer“ in Neckarbischofsheim. Die Firma ist erloschen.
Neckarbischofsheim, den 23. April 1918.
Gr. Amtsgericht.

Genossenschaftsregisteramt Bd. I. D. 3. 9 betr. Ländlicher Creditverein Epsenbach e. G. m. u. H. An Stelle des verstorbenen Adam Sauter wurde Gustav Friedrich Wink in Epsenbach in den Vorstand gewählt.
Neckarbischofsheim, 24. April 1918.
Gr. Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Kurse für Schuhmacher in der Verarbeitung von Erbsen aus Holz und dergl.

Am Montag, den 13. Mai findet ein Sitzung zur praktischen Unterweisung von Schuhmachern in der Verarbeitung von Erbsen statt. In der Unterweisung sollen die Schuhmacher mit der Herstellung von Erbsen durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse vertraut gemacht werden.

Schuhmacher, welche an den Kurzen teilnehmen wollen, haben sich beim Landesgewerbeamt in Karlsruhe schriftlich anzumelden. Die Besondere Schuhmacher können bei der Anmeldung zum Kurs außer Erbsen der Klasse III eine Beihilfe im Betrage bis zu M. 4 im Zuge beantragen.

Die Kursteilnehmer haben ihr Handwerkszeug mitzubringen, auch empfiehlt es sich, daß jeder Teilnehmer etwa 4 Paar Schuhe für die Ausbesserung im Kurs selbst stellt.

Die Auslagen für die verarbeiteten Sohlen sind dem Landesgewerbeamt von den Kursteilnehmern zu erstatten.
Wir fordern die Schuhmacher des Landes zur regen Beteiligung an dem Kurs auf, damit sie die Frachtkosten ermäßigen, welche für die Verarbeitung von Erbsen aus Holz und dergl. dringend nötig sind.
Sinsheim, den 30. April 1918.
Kommunalverband.

Aufforderung.
Alle diejenigen ungedienten Personen, soweit sie sich im wehrpflichtigen Alter befinden (d. h. die nach dem 1. August 1869 geboren sind, bis zu dem Zeitpunkt, wo sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, welche

a) zu Zuchthausstrafe verurteilt,
b) durch Straferkenntnis aus dem Heer oder der Marine entfernt und
c) die mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit bestraft sind,

werden hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 26. Mai 1918 bei dem Bürgermeisterrat (Stammrollenführer) ihres Wohnortes zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden. Die Militärpapiere sind bei der Anmeldung mit vorzulegen.

Nichtbefolgung dieser Aufforderung wird strenge bestraft.
Der Zweck dieses Aufrufes ist die Durchführung der reiflichen Kontrolle aller im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen.
Bürgerlich Bezirkskommandos Heidelberg hingewiesen.
Sinsheim, den 26. April 1918.

Der Zivilnotifizierende der Ersatzkommission des Aushebungsbereichs Sinsheim.

Beschaffung von Leder für die Landwirtschaft betreffend.
1. Nach der Bekanntmachung, betreffend Beschaffung rohen Großviehhäuten, und Beschaffung von 20. Okt. 1917 (L. 111/7. 17. R. R. A.) ist den Gerberinnen der Bezug von beschlagnahmten Häuten und Fellen nur auf dem Wege durch die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Abriegelungsgesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12) gestattet. Eine Ausnahme jedoch ist in dem Absatz des § 4 vorgesehen, an Landwirten die Beschaffung von Leder für sich, ihre landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Angehörigen nach Möglichkeit zu erleichtern. Nach § 4, letzter Absatz, ist es gestattet, daß jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Abriegelungsgesellschaft gehörige Gerberei von Landwirten monatlich insgesamt 8 aus deren eigenen Haus- oder Hofschlachthäusern stammende beschlagnahmte Großviehhäute oder Rindhäute, Ponghäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Maulsehäute, sowie auch Fresser- und Kalbfelle von 10 kg Gröngewicht an aufwärts unmittelbar annehmen und für die Eigentümer in Lohn verarbeiten darf.

Es kommen folgende Herren in Betracht: 1. Leonhard Stecher-Sinsheim, 2. Georg Stecher-Sinsheim, 3. Frei und Sohn-Eppingen, 4. Burkhardt-Wiesloch, 5. Lederfabrik Badenia-Wiesloch.

Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen; sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Vor Rückführung des fertiggegebene Lohnleders an die Eigentümer haben die Gerbereien einen Antrag auf Freigabe auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei dem Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, einzureichen. Einem solchen Antrage wird das Leder-Zuweisungs-Amt unter der Bedingung stattzugeben, daß der Landwirt das Leder nicht veräußert, es sei denn an seine Angehörigen.

Auf den Freigabeanträgen muß klar und deutlich vermerkt sein, daß es sich um Leder aus Häuten gemäß der Ausnahmehewilligung des § 4 letzter Absatz der Bekanntmachung L. 111/7. 17. R. R. A. handelt, damit die freigegebenen Leder nicht nach den Bestimmungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder behandelt werden.

Die Bekannmachung vom 23. April 1918, betreffend die Bekannmachung von Kalb- und Fresserfellen, ist durch die Bekannmachung vom 15. Juni 1918, betreffend die Bekannmachung von Kalb- und Fresserfellen, aufgehoben.

Die Bekannmachung vom 15. Juni 1918, betreffend die Bekannmachung von Kalb- und Fresserfellen, ist durch die Bekannmachung vom 15. Juni 1918, betreffend die Bekannmachung von Kalb- und Fresserfellen, aufgehoben.

Die Bekannmachung vom 15. Juni 1918, betreffend die Bekannmachung von Kalb- und Fresserfellen, ist durch die Bekannmachung vom 15. Juni 1918, betreffend die Bekannmachung von Kalb- und Fresserfellen, aufgehoben.

Die Bekannmachung vom 15. Juni 1918, betreffend die Bekannmachung von Kalb- und Fresserfellen, ist durch die Bekannmachung vom 15. Juni 1918, betreffend die Bekannmachung von Kalb- und Fresserfellen, aufgehoben.

Die Bekannmachung vom 15. Juni 1918, betreffend die Bekannmachung von Kalb- und Fresserfellen, ist durch die Bekannmachung vom 15. Juni 1918, betreffend die Bekannmachung von Kalb- und Fresserfellen, aufgehoben.

Die Bekannmachung vom 15. Juni 1918, betreffend die Bekannmachung von Kalb- und Fresserfellen, ist durch die Bekannmachung vom 15. Juni 1918, betreffend die Bekannmachung von Kalb- und Fresserfellen, aufgehoben.

den. Außerdem ist für jede einzelne Lohnhaut der Tag der Uebernahme in die Gerberei, sowie der Name und das Gewerbe des Eigentümers auf dem Freigabeantrag oder einem Anschreiben anzugeben.

2. Lohngerechnungen von beschlagnahmten Kalb- und Fresserfell unter 10 kg Gröngewicht, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen für den Privatbedarf sind seit dem 20. Dezember 1916 nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leder-Zuweisungs-Amtes gestattet.

3. Lohngerechnungen von Korin-, Hasen- und Katzenfellen sind seit dem 1. Juni 1917, Lohngerechnungen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen seit dem 15. Juni 1917 verboten, können jedoch vom Leder-Zuweisungs-Amt in einzelnen Fällen genehmigt werden.

Die Ablieferung beschlagnahmter Felle der Gattungen zu 2 und 3 an eine Gerberei zur Lohngerbung ohne diese Genehmigung ist strafbar.

Bei den von den Eigentümern zu stellenden Anträgen auf Ausnahmehewilligung ist anzugeben, welche dem Verteilungsplan der Kriegsleder-Abriegelungsgesellschaft angeschlossen Gerberei für die Lohngerbung in Frage kommt. Bei Kalb- und Fresserfellen ist außerdem die Gewichtsangabe erforderlich.

Im Auftrage
von Löbshöfel.
Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.
Sinsheim, den 29. April 1918.
Kommunalverband.

Zum Handelsregister A Bd. I wurde heute eingetragen: Zu D. 3. 77 Firma „Helmut Schöck“ in Eichelbrom. Die Firma ist erloschen.

Zu D. 3. 67 Firma „Kalkwerk Neckarbischofsheim Friedrich Schäfer“ in Neckarbischofsheim. Die Firma ist erloschen.
Neckarbischofsheim, den 23. April 1918.
Gr. Amtsgericht.

Genossenschaftsregisteramt Bd. I. D. 3. 9 betr. Ländlicher Creditverein Epsenbach e. G. m. u. H. An Stelle des verstorbenen Adam Sauter wurde Gustav Friedrich Wink in Epsenbach in den Vorstand gewählt.
Neckarbischofsheim, 24. April 1918.
Gr. Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Kurse für Schuhmacher in der Verarbeitung von Erbsen aus Holz und dergl.

Am Montag, den 13. Mai findet ein Sitzung zur praktischen Unterweisung von Schuhmachern in der Verarbeitung von Erbsen statt. In der Unterweisung sollen die Schuhmacher mit der Herstellung von Erbsen durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse vertraut gemacht werden.

Schuhmacher, welche an den Kurzen teilnehmen wollen, haben sich beim Landesgewerbeamt in Karlsruhe schriftlich anzumelden. Die Besondere Schuhmacher können bei der Anmeldung zum Kurs außer Erbsen der Klasse III eine Beihilfe im Betrage bis zu M. 4 im Zuge beantragen.

Die Kursteilnehmer haben ihr Handwerkszeug mitzubringen, auch empfiehlt es sich, daß jeder Teilnehmer etwa 4 Paar Schuhe für die Ausbesserung im Kurs selbst stellt.

Die Auslagen für die verarbeiteten Sohlen sind dem Landesgewerbeamt von den Kursteilnehmern zu erstatten.
Wir fordern die Schuhmacher des Landes zur regen Beteiligung an dem Kurs auf, damit sie die Frachtkosten ermäßigen, welche für die Verarbeitung von Erbsen aus Holz und dergl. dringend nötig sind.
Sinsheim, den 30. April 1918.
Kommunalverband.

den. Außerdem ist für jede einzelne Lohnhaut der Tag der Uebernahme in die Gerberei, sowie der Name und das Gewerbe des Eigentümers auf dem Freigabeantrag oder einem Anschreiben anzugeben.

2. Lohngerechnungen von beschlagnahmten Kalb- und Fresserfell unter 10 kg Gröngewicht, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen für den Privatbedarf sind seit dem 20. Dezember 1916 nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leder-Zuweisungs-Amtes gestattet.

3. Lohngerechnungen von Korin-, Hasen- und Katzenfellen sind seit dem 1. Juni 1917, Lohngerechnungen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen seit dem 15. Juni 1917 verboten, können jedoch vom Leder-Zuweisungs-Amt in einzelnen Fällen genehmigt werden.

Die Ablieferung beschlagnahmter Felle der Gattungen zu 2 und 3 an eine Gerberei zur Lohngerbung ohne diese Genehmigung ist strafbar.

Bei den von den Eigentümern zu stellenden Anträgen auf Ausnahmehewilligung ist anzugeben, welche dem Verteilungsplan der Kriegsleder-Abriegelungsgesellschaft angeschlossen Gerberei für die Lohngerbung in Frage kommt. Bei Kalb- und Fresserfellen ist außerdem die Gewichtsangabe erforderlich.

Im Auftrage
von Löbshöfel.
Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.
Sinsheim, den 29. April 1918.
Kommunalverband.

Zum Handelsregister A Bd. I wurde heute eingetragen: Zu D. 3. 77 Firma „Helmut Schöck“ in Eichelbrom. Die Firma ist erloschen.

Zu D. 3. 67 Firma „Kalkwerk Neckarbischofsheim Friedrich Schäfer“ in Neckarbischofsheim. Die Firma ist erloschen.
Neckarbischofsheim, den 23. April 1918.
Gr. Amtsgericht.

Genossenschaftsregisteramt Bd. I. D. 3. 9 betr. Ländlicher Creditverein Epsenbach e. G. m. u. H. An Stelle des verstorbenen Adam Sauter wurde Gustav Friedrich Wink in Epsenbach in den Vorstand gewählt.
Neckarbischofsheim, 24. April 1918.
Gr. Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Kurse für Schuhmacher in der Verarbeitung von Erbsen aus Holz und dergl.

Am Montag, den 13. Mai findet ein Sitzung zur praktischen Unterweisung von Schuhmachern in der Verarbeitung von Erbsen statt. In der Unterweisung sollen die Schuhmacher mit der Herstellung von Erbsen durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse vertraut gemacht werden.

Schuhmacher, welche an den Kurzen teilnehmen wollen, haben sich beim Landesgewerbeamt in Karlsruhe schriftlich anzumelden. Die Besondere Schuhmacher können bei der Anmeldung zum Kurs außer Erbsen der Klasse III eine Beihilfe im Betrage bis zu M. 4 im Zuge beantragen.

Die Kursteilnehmer haben ihr Handwerkszeug mitzubringen, auch empfiehlt es sich, daß jeder Teilnehmer etwa 4 Paar Schuhe für die Ausbesserung im Kurs selbst stellt.

Die Auslagen für die verarbeiteten Sohlen sind dem Landesgewerbeamt von den Kursteilnehmern zu erstatten.
Wir fordern die Schuhmacher des Landes zur regen Beteiligung an dem Kurs auf, damit sie die Frachtkosten ermäßigen, welche für die Verarbeitung von Erbsen aus Holz und dergl. dringend nötig sind.
Sinsheim, den 30. April 1918.
Kommunalverband.

einem Jahre oder beim Vorliegen mildender Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 1918.
Der stellvertretende kommandierende General des 14. Armeekorps:
Isbert,
General der Infanterie.

Großhandelsrichtpreise für Rührkohlen und Koks ab 1. April 1918 bis auf Weiteres.

Table with 2 columns: Item description and Price. Includes entries for Rührkohlen, Koks, Anthracit, and various types of coal and coke.

Alle übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 1/9, 16, R. A. bleiben unverändert bestehen und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Die nächste Bestandsmeldung für Platin der Klassen 51 bis 56 der Bekanntmachung Nr. 1/9, 16, R. A. ist nach dem Stande vom 1. September 1918 eingereicht.

Karlsruhe, den 30. April 1918.
Der stellvertretende kommandierende General Isbert,
General der Infanterie.

Verordnung.
Die Aus- und Durchfuhr von Pferden betreffend.

Auf Grund des § 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Wehrbezirks:

§ 1.
Die Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden im Handelsverkehr oder zu sonstigen Absatzzwecken jeglicher Art nach Bayern, Sachsen, Württemberg ist ohne Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos verboten.

§ 2.
Die Verladung von Pferden in Eisenbahnwagen zum Zweck der Ausfuhr ist nur nach vorgängiger Vorlage des Erlaubnisbescheines auf der Verladung gestattet.

Die Scheine sind vom Aufseher der Verladung auszufüllen und von dieser dem stellvertretenden Generalkommando des XIV. Armeekorps Abteilung I c in Karlsruhe als portofreie Heeresfache einzusenden.

Auf der Vorderseite des Frachtbriefes hat der Absender zu vermerken: "Ausfuhr". Dieser Vermerk ist von der Verladung mit dem Stationsstempel und der Unterschrift des abfertigen Beamten zu versehen.

Bei der Ausfuhr auf dem Landwege hat derjenige, der sie im eigenen Namen oder fremden Auftrag vollzieht, den Erlaubnisbeschein der Gendarmerie des Grenzbezirksamtes (Oberamts) vorzulegen.

Wer es unternimmt, dieser Verordnung zuwider zu handeln, wer zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wer zum Unternehmen der verbotenen Ausfuhr oder Durchfuhr im Sinne der §§ 1, 2 und 3 als Vermittler oder sonstwie mitwirkt, wird, wenn die Befehlsbefugnisse der höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Französische Angriffe am Kessel unter schweren Verlusten gescheitert.
Gr. Hauptquartier, 5. Mai (W.B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Nach härtester Feuertvorbereitung griffen französische Divisionen unsere Stellungen am Kessel und bei Baillet vergeblich an; sie wurden unter schweren Verlusten abgewiesen und ließen mehr als 300 Gefangene in unserer Hand.

Südlich von Hebuterne scheiterten starke englische Vorstöße. In den Kampfzonen beiderseits der Somme lebte die Artillerietätigkeit am Abend auf. Sie war namentlich bei Villers Bretonneux und auf dem Westufer der Aisne gesteigert.

Von den andern Kriegsschauplätzen Nichts Neues.
Der erste Generalquartiermeister v. Lubendorff.

Großer Kriegsrat in Abbeville.
Paris, 3. Mai. Der internationalisierte oberste Kriegsrat trat zusammen unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Clemenceau in Abbeville.

Robertson über die Kriegsdauer.
Haag, 3. Mai. Robertson, der ehemalige Chef des britischen Generalstabes erklärte, daß der Krieg noch lange dauern wird, wie lange, das wisse er aber selbst nicht zu sagen.

Die wahre Stimmung an der französischen Front.
In einem jüngst erbeuteten, nicht mehr zur Absendung gelangten Brief eines französischen Soldaten an seine Frau heißt es: "Seit Erschaffung der Welt hat man eine solche Schlawerei nicht gesehen!"

Amerika kommt zu spät.
Köln, 3. Mai. Die Kölnische Volkszeitung meldet aus Basel: In der Londoner Times mehren sich die Stimmen, die befürchten, daß die amerikanische Hilfe nicht mehr rechtzeitig kommt.

Die Beschießung von Paris.
Berlin, 4. Mai. Der Pariser Korrespondent der Züricher Post meldet dem L. A. zufolge, daß die Fernbeschießung von Paris fortgesetzt werde und Tag für Tag Opfer fordere.

Die Umgestaltung der Flandernfront.
Bern, 3. Mai. Gardiner schreibt in der "Daily News" zur Kriegslage: Der Feind hat einen Erfolg erzielt, an dem hier vor zwei Monaten niemand im Traum gedacht hatte.

Wißbrauch der weißen Fahne durch die Engländer.
Von den am Vormarsch beteiligten Truppen ist mit wiederholter Uebereinstimmung folgender Vorgang beobachtet worden: Wenn englische Maschinengewehre durch unsere Sturmabteilungen bedroht waren, so hielten die Engländer zum Zeichen der Uebergabe die weiße Fahne.

Grundlose Gerüchte.
Berlin, 3. Mai. (W.B. Amtlich.) Die umlaufenden Gerüchte, daß bei unseren letzten Operationen im Westen eine große Anzahl unserer Leute durch Ertrinken den Tod gefunden hätten, entbehren, wie uns von maßgebender Stelle erklärt wurde, jeder Grundlage.

Englische Bazillen-Geschosse.
Berlin, 3. Mai. Im Reichstage machte in Beantwortung einer Anfrage des Abg. Heckscher, in der Vergeltungsmaßnahmen gegen die Engländer wegen der Verwendung von Dum-Dum-Geschossen gefordert werden, General von Wisberg Mitteilungen über eine neue Art von Geschossen mit Papierenlagen, die zahlreich krankheitskeime enthalten und ausgedehnte Eiterungen und Krankheiten hervorrufen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

Der Rückzug der englischen Ipernbesatzung abgeschnitten.
Basel, 3. Mai. Wie die Züricher Morgenzeitung berichtet, stehen Truppen der deutschen Armee Armin nunmehr vier Kilometer von den Brücken des Ipern-Kanals entfernt, die von Ipern nach den Straßen von Poperinghe und in das Gebiet nördlich davon führen.

